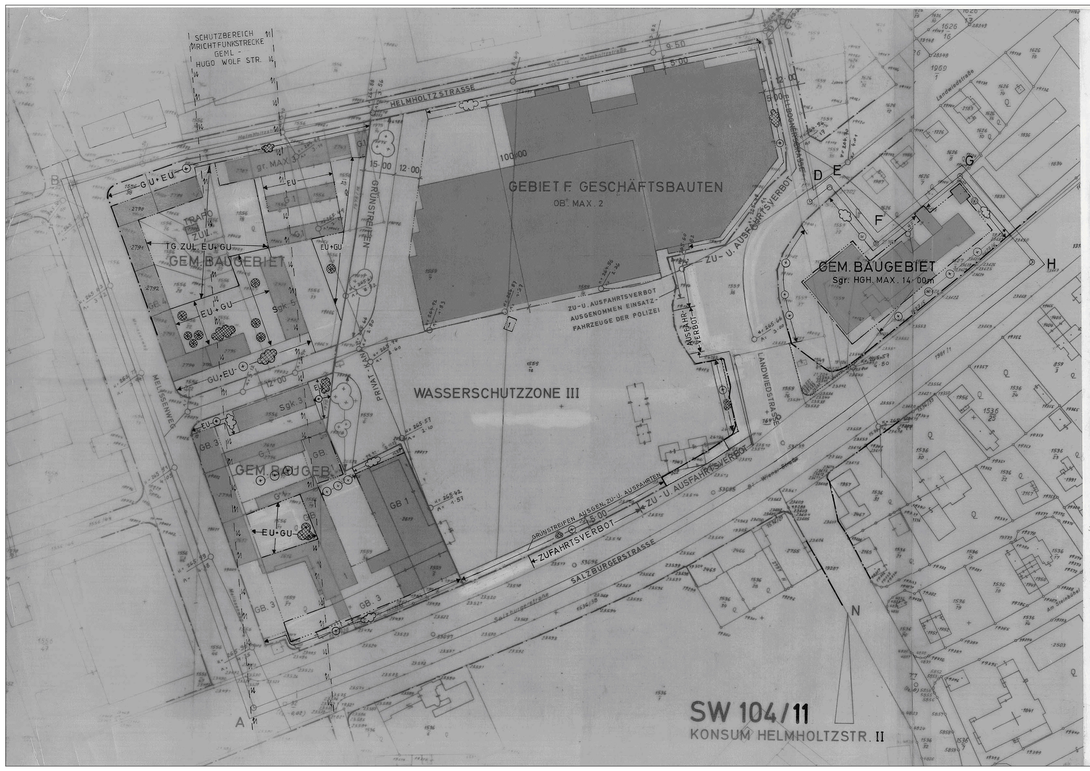

TRAFO AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

RAMPEN UND FREITREPPEN AUSSERHALB D. BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

DGU UND GRU AUSGENOMMEN IM GEMISCHTEN BAUGEBIET

Im Gemischten Baugebiet: Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen von Hauptgebäuden über 500 m2 sowie von Nebengebäuden über 100 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer zu begrünen, es sei denn, der verbleibende Anteil der Grünflächen an der Bauplatzfläche beträgt zumindest 0,6.
Unter Grünflächen sind Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Kinderspielplätze sowie Erschließungswege und Wäscheplätze mit wasserdurchlässigem Aufbau oder Pflasterungen mit offenen Fugen zu verstehen.
Einstellplätze sind auch dann nicht den Grünflächen zuzuzählen, wenn sie eine wasserdurchlässige Oberfläche (z.B. Rasenbetonsteine) aufweisen.
Unter Dachbegrünung ist eine Dachausführung zu verstehen, welche als oberste Schicht des Dachaufbaues eine Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 5 cm sowie organischen Pflanzen über die gesamte Fläche verteilt aufweist.

Im Gebiet für Geschäftsbauten: Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen über 500 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 5 cm und organischen Pflanzen über die ganze Fläche verteilt auszuführen.

Die Tiefgaragendachflächen sind zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 50 cm und organischen Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt auszuführen.

Die begrünte Tiefgaragendachfläche muß niveaugleich mit dem tiefstgelegenen angrenzenden Nachbargrundstück ausgeführt werden.

Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Die Einstellplätze sind mit einer kleinteilig gegliederten Oberfläche (z.B. Pflasterungen, Betonsteinen uä.) herzustellen, sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes entgegen stehen.

Die Einstellplätze sind allseitig mit Sträuchern einzupflanzen (ausgenommen Zu- und Abfahrten).

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET		STRASSENFLUCHTLINIE
WR	REINES WOHNGEBIET		GRENZLINIEN
K	KERNGEBIET		BAUFLUCHTLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET		
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.		ANBAUVERBINDLICH
D	DORFGEBIET		HÖHENBEGRENZUNG SLINIE
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN		
I	INDUSTRIEGEBIET		KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GR	GRÜNLAND		
L	LÄNDEFLÄCHE		GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
B	BETRIEBSBAUGEBIET		AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
OB	OFFENE BAUWEISE		
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE		GRENZE DES STADTGEBIETES
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE		
gr	GRUPPENBAUWEISE		ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM		VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN		HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
			BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT		
U,3,4	GESCHOSSANZAHL		
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE		
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG		
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
BMZ	BAUMASSENZAHL		
G	GARAGE		
TG	TIEFGARAGE		
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT		
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG		
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG		
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE ERRICHTET WERDEN)		
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG		ALTBESTAND / DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG		ABBRUCH

BAUM — BAUM-GRUPPE — STRAUCH-GRUPPE — ZU PFLANZEN

ZU ERHALTEN

DACHGESCHOSSAUSBAU DACHRAUMAUSBAU

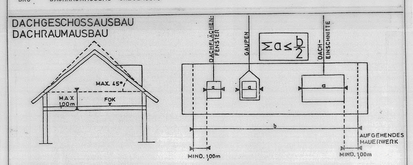

MANSARDDACH UNZULÄSSIG.
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. EMPORE UNZULÄSSIG.

FORMSIG. ATT 1987

BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG

SW 104/11 KONSUM HELMHOLTZSTRASSE II

IN ÄNDERUNG EINES TEILES D. BPL. SW 104/VII, KDM. 7.10.74 NR. 19, ZUR GÄNZE SW 104/9, KDM. 26.11.84, NR. 22.

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG: A - B - C - D - E - F - G - H - A

FLÄCHE	MASSSTAB
CA. 83.500 M²	1:1000

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES:
	DATUM: 29.4.1993
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 21 VOM 15.11.1993	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 16.11.1993

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ — PLANUNGSAMT

BEARBEITER: DIPL. ING. ALBRECHT EH.

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: D.I. BRUNNER EH.

GEZEICHNET	OSCHWANDTNER	AM 2.5.88
GEÄNDERT	OSCHWANDTNER	AM 11.7.89
	OSCHWANDTNER	17.11.89
	OSCHWANDTNER	6.3.90
	OSCHWANDTNER	29.8.91
	OSCHWANDTNER	14.2.92
	OSCHWANDTNER	8.5.92